

Waldpflege	
Qualifikation eingesetztes Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Als qualifiziertes Personal gelten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Forstwirt, ▪ Für Kultur- u. Jungwuchspflege: Personen ohne vorgenannte Qualifikation, die erfolgreich an einem mindestens zweitägigen Zertifikatslehrgang „Kultur- und Jungwuchspflege“ inkl. entsprechender Abschlussprüfung erfolgreich teilgenommen haben. ▪ Für Läuterung: Personen ohne vorgenannte Qualifikation, die erfolgreich an einem mindestens fünftägigen Zertifikatslehrgang „Läuterung“ inkl. entsprechender Abschlussprüfung erfolgreich teilgenommen haben ▪ Personen ohne vorgenannte Qualifikation die über mindestens einjährige Erfahrung in Arbeiten der Kultur- und Jungwuchspflege bzw. in Arbeiten der Jungbestandpflege/Läuterung verfügen
Pflanzenansprache	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl die gepflanzten Baum- u. Straucharten, als auch der Begleitwuchs aus Naturverjüngung müssen durch die Ausführenden sicher erkannt und unterschieden werden können. - Die konkurrierende und im Zuge der Pflege zurückzudrängende Baum-, Strauch- und Krautvegetation kann zuverlässig von den zu fördernden Baumarten unterschieden werden.
Arbeitsqualität	<ul style="list-style-type: none"> - Die zu pflegenden Baum- und Straucharten werden vom Auftraggeber im Arbeitsauftrag benannt. - Es ist ausschließlich für die Pflege qualifiziertes Personal einzusetzen (vgl. Abschn. „Arbeitssicherheit“). - Das Arbeitsverfahren muss dem zu pflegenden Bestand und der zu entnehmenden Konkurrenzvegetation angepasst sein. Der Auftraggeber bestimmt das Arbeitsverfahren und gibt dieses mit Auftragsvergabe bekannt. Abweichungen davon können bei Ausführungsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden. - Die Pflegeeingriffe und deren Intensität orientieren sich ausschließlich an der Sicherung der Zielbaumarten. Sie sind auf das dafür zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Nach erfolgter Pflege müssen die Pflanzen freistehen. Das bedeutet, es besteht keine Gefahr des kurzfristigen Überwachsens. In Kulturen müssen die Pflanzen bzw. Pflanzreihen in einem Radius freigeschnitten werden, der gewährleistet, dass die Forstpflanzen im Winter nicht mit der Begleitvegetation (v.a. Brombeere, Adlerfarn, Calamagrostis) zu Boden gedrückt werden. - Nach erfolgter Läuterung sind Optionen vor einem schnellen Überwachsen und zu starkem Seitendruck bis zur nächsten Maßnahme geschützt, ohne dass sie im Sinne einer positiven Auslese freigestellt wurden. Optionen beeinträchtigende vitale schlecht geformte Bäume (Protzen) sind entnommen und ggfs. nach Anweisung erforderliche Pflegepfade eingelegt. - Das vollflächige Entfernen von Begleitvegetation zwischen den Pflanzreihen der Kulturen unterbleibt, außer wenn es mit dem Arbeitsauftrag ausdrücklich beauftragt wird. - Naturverjüngung, die keine Konkurrenz für die gepflanzten Zielbaumarten darstellt, ist zu erhalten. - Bei der Kulturpflege dürfen maximal 5 % der bei Ausführungsbeginn vorhandenen Pflanzenzahlen in der Kultur verletzt oder abge-

	<p>trennt werden. Schäden bzw. Verluste von >5–10 % der Pflanzenzahl führen zu einer Minderung der Vergütung für die jeweilige Fläche um 20 %. Treten Schäden bzw. Verluste von >10 % der Pflanzenzahl in Kulturen ein, so wird die Leistung nicht abgenommen. Dem Auftragnehmer wird das Recht zur Nachbesserung eingeräumt (z.B. Ersatzpflanzung), sofern dies unter den gegebenen Flächenbedingungen geeignet erscheint, um den Mangel zu beheben.</p>
--	---